

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. Dezember 2022

Nr. 75/2022

Inhalt:

Aufhebung der Ordnung

des

Zentrums für Entwicklungsländerforschung und
Wissenstransfer ZEW
Centre for International Capacity Development CICD

der

Universität Siegen

Vom 4. Februar 2009
(Amtliche Mitteilung 1/2009)

Vom 21. Dezember 2022

Aufhebung der Ordnung
des
Zentrums für Entwicklungsländerforschung und
Wissenstransfer ZEW
Centre for International Capacity Development CICD
der
Universität Siegen

Vom 4. Februar 2009
(Amtliche Mitteilung 1/2009)

Vom 21. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung des Zentrums für Entwicklungsländerforschung und Wissenstransfer ZEW / Centre for International Capacity Development CICD der Universität Siegen vom 4. Februar 2009 (Amtliche Mitteilung 1/2009) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebung der Ordnung des Zentrums für Entwicklungsländerforschung und Wissenstransfer ZEW / Centre for International Capacity Development CICD der Universität Siegen vom 4. Februar 2009 (Amtliche Mitteilung 1/2009) tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. August 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 21. Dezember 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)